

Stiftung und Verein

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Konstanz/Zürich/Vaduz¹

Im Rahmen des Generalthemas «Gesellschaftsrecht in Europa» anlässlich der 47. Tagung der Europäischen Anwaltsvereinigung DACH wird mit dem folgenden Beitrag versucht, anhand der Rechtsformen Stiftung und Verein gesellschaftsrechtliche Prinzipien deutlich und ein paar Besonderheiten anschaulich zu machen.

Die Auswahl ist zufällig und entspricht nicht irgendwelchen dogmatischen Kriterien, sondern alleine den Erfahrungen und Neigungen der Autors, der u.a. in Deutschland im Vereinsrecht und in Liechtenstein im Stiftungsrecht tätig ist.

I. Vorbemerkungen

Es gibt in Deutschland keine Kodifikation des Gesellschaftsrechts. Das einschlägige Gesetzesrecht ist an den einzelnen Rechtsformen orientiert und befindet sich bei diesen Rechtsformen auf einem uneinheitlichen Stand. Das hat oft mangelhafte Einzelregelungen zur Folge. Allerdings gibt es nur wenige Rechtsgebiete, auf denen der rechtfortbildende Einfluss von Rechtsprechung und Wissenschaft so gross ist.²

Dennoch oder gerade deshalb kann Gesellschaftsrecht ausgesprochen spannend sein, etwa bei der Beantwortung folgender Fragen:

- Hat die Stiftung Mitglieder oder Eigentümer?
- Haften die Mitglieder eines Vereins für Vereinsverbindlichkeiten?
- Und was ist eine doppelstöckige Stiftung?

II. Gesellschaftsrechtliche Prinzipien

Gesellschaftsrecht ist grundsätzlich das «Recht der privaten Verbände»; es ist Personenrecht, Organisationsrecht und Schuldrecht zugleich. Dazu gehören u.a. der Verein, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die OHG, KG, GmbH, AG, aber auch

die stille Gesellschaft und die EWIV. Nicht dazu gehören die Bruchteilsgemeinschaft, die Erbengemeinschaft und die privatrechtliche Stiftung (die hier aber durch eine erweiterte Definition des Gesellschaftsrechtsbegriffs einbezogen wird).

Vertrag, Vertragszweck und Vertragsfreiheit sind die grundlegenden Themen des Gesellschaftsrechts, wenn man sich von Seiten des Schuldrechts nähert. Das Verbands-Organisationsrecht wird vom gemeinsamen Zweck und vom Verbandszweck an sich geprägt. Einmann-Gesellschaften passen jedoch in dieses Schema. Weite Teile des Gesellschaftsrechts beschreiben und regeln die Entstehung, Auflösung und Veränderung von Verbandsorganisationen und deren (interne) Verbandsverfassung, dessen zentraler Punkt das Recht der Mitgliedschaft ist.³

Grundsätzlich ist Gesellschaftsrecht jedoch nationales Recht. Durch die Entstehung verschiedener europäisch-einheitlicher Rechtsformen ersetzt das «Europäische Gesellschaftsrecht» noch lange nicht die nationalen Regeln, was im Alltag grenzüberschreitend tätiger Gesellschaften oft zu Verdruss führt.⁴

¹ Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, der seit vielen Jahren überwiegend grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeiten begleitet. Jürgen Wagner, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich), ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und zudem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zu gesellschaftsrechtlichen Themen in Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein, Chefredakteur des steueranwaltsmagazin und Herausgeber des liechtenstein-journal.

² Frei nach Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Köln, 1991, 1.627 Seiten.

³ Dogmatisch schöner und wesentlich exakter ausgedrückt in den ersten zehn leistungswerten Kapiteln des «Gesellschaftsrecht» von Karsten Schmidt.

⁴ Höchst aktuell bspw. Behme, Der grenzüberschreitende Formwechsel von Gesellschaften nach Cartesio und Vale, NZG 2012, 936 ff. (EuGH, Urt. vom 12.07.2012, C 378/10, NZG 2012, 871 Vale; Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, 22.08.2012); Böttcher/Kraft, NJW 2012, 2701; Neue Juristische Wochenschrift, 6.9.2012.

III. Stiftungen

1. Deutschland

Gut 250 der knapp 20.000 deutschen Stiftungen sind älter als 500 Jahre, z.B. die Spitalstiftung in Konstanz aus dem Jahr 1225. Mindestens 10 Stiftungen in Deutschland verwalten ein Vermögen von mehr als 500 Mio. EUR, z.B. die Bertelsmann-Stiftung und die Volkswagen-Stiftung.

Die Stiftung ist ein «verselbständigtetes Zweckvermögen» und eine «Organisation ohne Verbandsstruktur». Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und Stiftungsorganisation sind die Grundlagen für das Entstehen eines solchen Rechtssubjekts.

Aus einem Formular des Internetauftritts des Bundesverbands deutscher Stiftungen (www.stiftungen.org) wird die Vielfalt der Stiftungszwecke deutlich. Erlaubt ist also alles, was nicht ausdrücklich verboten ist:

Aufgabengebiete

- Altenhilfe
- Andenken an Verfolgte/Kriegs- und Katastrophenopfer
- Bildung/Erziehung/Studentenhilfe
- Bürgerschaftliches Engagement
- Demokratisches Staatswesen
- Denkmalschutz/-pflege
- Ehe- und Familienschutz
- Entwicklungszusammenarbeit
- Familienunterhalt
- Feuer-/Arbeits-/Katastrophen-/Zivilschutz
- Geistes-/Gesellschafts- wissenschaften
- Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Heimatpflege/-kunde
- Kinder-/Jugendhilfe
- Kirchlich
- Kriegsofferhilfe
- Kriminalprävention
- Kunst/Kultur
- Lebensrettung
- Medizin
- Mildtätig
- Naturwissenschaften
- Öffentliche(s) Gesundheitswesen/-pflege
- Pflanzenzucht/Kleingärtnerei
- Religion
- Soldaten- und Reservistenbetreuung
- Sonstige gemeinnützige Zwecke (u. a. Suchdienst)
- Sonstige nicht steuerbegünstigte Zwecke

- Sport
- Strafgefangenenfürsorge
- Straftatenopferhilfe
- Tierschutz
- Tierzucht/Hundesport
- Traditionelles Brauchtum/Karneval
- Umweltschutz/Naturschutz
- Landschaftspflege
- Unternehmen/Belegschaft
- Verbraucherberatung/-schutz
- Verfolgten-/Flüchtlings-/Vertriebenen-/Aussiedlerhilfe
- Völkerverständigung
- Wissenschaft/Forschung
- Wohlfahrtswesen
- Zivilbeschädigten-/Behindertenhilfe

Verwirklichung

- fördernd
- operativ

Antragsmöglichkeit

- nicht ausgeschlossen

Zustiftungen / Spenden

- Zustiftungen willkommen
- Spenden willkommen

Quelle:

www.stiftungen.org / Bundesverband Deutscher Stiftungen

Weit verbreitet sind Unternehmensträgerstiftungen sowie – vor allem in der Schweiz – Stiftungen für die berufliche Vorsorge.

Im deutschen BGB ist das Stiftungsrecht nur kurz (in den §§ 80–87 BGB) geregelt. Ergänzend kommen die Landesstiftungsgesetze dazu, die das Konzessionssystem sowie das System der staatlichen Aufsicht konkretisieren. Enge Berührungspunkte bestehen natürlich zum Steuerrecht und dort zum Recht der Gemeinnützigkeit.⁵

Andere europäische Rechtsordnungen haben im Stiftungsrecht in den letzten Jahrzehnten (im Wettbewerb der Rechtsordnungen) andere Schwerpunkte gesetzt, bspw. Österreich durch ein steuergünstigeres Privatstiftungsgesetz, die Schweiz durch ihr grundsätzliches Misstrauen gegenüber privatnützigen Stiftungen und Liechtenstein durch eine Reduzierung der staatlichen Aufsicht auf gemeinnützige Stiftungen im Sinne einer reinen Missbrauchsaufsicht.

⁵ §§ 52 ff. Abgabenordnung i.V.m. Ausführungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, zul. geänd. 2012).

2. Österreich

«Die Rechtsform der Privatstiftung wurde in Österreich im Jahr 1993 geschaffen. Ihre Rechtsgrundlage findet die österreichische Privatstiftung im Privatstiftungsgesetz (PSG).⁶

Eine Privatstiftung kann sowohl unter Lebenden, als auch von Todes wegen errichtet werden. Je nach Stiftungszweck und Kreis der Begünstigten ist zwischen gemeinnützigen und eigennützigen Privatstiftungen zu unterscheiden. Gemeinnützig sind vor allem solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eigennützige Privatstiftungen verfolgen zumeist die Förderung bestimmter individualisierbarer Personen (etwa von Familienangehörigen; sogenannte Familienstiftung).

Die Privatstiftung muss ihren Sitz im Inland haben und einem erlaubten, vom Stifter bestimmten Zweck dienen. Untersagt sind der Privatstiftung allerdings gewerbsmässige Tätigkeiten (sofern es sich nicht um blosse Nebentätigkeiten handelt; selbstverständlich kann sich die Privatstiftung aber an operativ tätigen Gesellschaften beteiligen; sie kann auch «eigene» gewerbsmässige Tätigkeiten in eine Gesellschaft auslagern), die Übernahme der Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft, die Gesellschafterstellung als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG/KG) oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft (OEG/KEG) – eine Privatstiftung & Co K(E) G kann daher nicht errichtet werden.

Die Privatstiftung ist juristische Person (wie etwa eine GmbH oder AG). Im Gegensatz zu anderen Rechtsträgern hat sie aber weder Gesellschafter noch Mitglieder oder Eigentümer. Es bestehen allerdings zahlreiche Gestaltungen, mit denen man gesellschaftlerähnliche Einflüsse für Stifter und ihre Nachkommen erreichen kann.

Die Privatstiftung wird durch eine Stiftungserklärung errichtet. Diese Stiftungserklärung kann in eine Stiftungsurkunde und eine Stiftungszusatzurkunde aufgeteilt werden. Die Stiftungszusatzurkunde ist dem Firmenbuch gegenüber nicht offen zu legen; sie ist daher auch nicht über die Urkundensammlung öffentlich einsehbar. Dadurch können beispielsweise die konkreten Begünstigten oder auch bestimmte Vermögenswidmungen der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Die Errichtung der Stiftungserklärung bedarf der Form des Notariatsaktes. Bei Privatstiftungen von Todes wegen ist zusätzlich auch die Form der letztwilligen Verfügung einzuhalten.

Der Privatstiftung muss seit 1.1.2002 mindestens ein Vermögen von EUR 70.000,- (sogenanntes Mindestvermögen) gewidmet

werden. Neben dem Mindestvermögen können auch anlässlich der Errichtung der Privatstiftung oder in weiterer Folge zusätzliche Baroder Sachwerte in der Stiftungsurkunde, in der Stiftungszusatzurkunde oder ausserhalb derselben übertragen werden. Nachträgliche Vermögenswidmungen durch einen Stifter ausserhalb der Stiftungserklärung werden als Nachstiftungen bezeichnet; erfolgt die Widmung durch einen Dritten (d.h. durch eine Person, die nicht Stifter ist), hat sich hierfür die Bezeichnung Zustiftung durchgesetzt.

Als Stifter einer Privatstiftung unter Lebenden kommen ein oder mehrere natürliche Personen (= Menschen) oder sonstige Rechtsträger (GmbH, AG, Anstalt, OHG/KG etc.) in Betracht. Bei der Privatstiftung von Todes wegen kann davon abweichend nur eine einzige natürliche Person Stifterstellung erlangen. Ein nachträglicher Erwerb einer Stifterstellung ist nach herrschender Ansicht nicht möglich. Um Stifterrechte zu perpetuieren, ist daher eine möglichst weite Fassung des Stifterkreises (etwa Aufnahme von Kindern und Kindeskindern) bzw. die Zwischenschaltung sonstiger Rechtsträger (etwa einer Anstalt) zumeist zweckmässig.

Begünstigte sind all jene Personen, die Zuwendungen von der Privatstiftung erhalten bzw. denen die Vorteile aus der Stiftung zukommen. Zuwendungen durch die Privatstiftung können sowohl in Geld- als auch in Sachleistungen (Bargeld, Überlassung von Räumlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften etc.) bestehen. Die näheren diesbezüglichen Definitionen sollten in die Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde) aufgenommen werden. Den Begünstigten kann gegebenenfalls auch ein klagbarer Anspruch zuerkannt werden. Neben dem ihnen kraft des Gesetzes zukommenden Auskunftsanspruch können sie auch in die Stiftungsorganisation (etwa über einen Beirat oder eine Begünstigtenversammlung) eingebunden werden. Die Übernahme eines Mandats als Stiftungsvorstand ist dem Begünstigten und seinen nahen Angehörigen (sowie seinem Ehegatten) aber nicht gestattet.

Letztbegünstigte sind diejenigen Personen, denen bei Auflösung der Privatstiftung das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen zukommt. In die Stiftungserklärung können (und sollten) nähere diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen werden. Fehlen derartige Regelungen, sind bei einem Widerruf der Privatstiftung die Stifter Letztbegünstigte.

Organe der Privatstiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsprüfer und gegebenenfalls (in Ausnahmefällen) ein Auf-

⁶ Aus: Arnold, Privatstiftung (Broschüre).

sichtsrat. Darüber hinaus können Stifter weitere Stiftungsgremien zur Wahrung des Stiftungszwecks einsetzen (z.B. Beirat, Begünstigtenversammlung, Stifterversammlung etc.). Weitere Organe sind ganz wesentliche Instrumentarien, um dem Stifter und zukünftigen Generationen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und die Gebarung der Privatstiftung einzuräumen. So kann beispielsweise die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands (weitestgehend) einem Beirat übertragen werden.

Ebenso kann vorgesehen werden, dass bestimmte Geschäfte der Zustimmung dieses Gremiums bedürfen (sogenannte zustimmungspflichtige Geschäfte).

Der Stiftungsvorstand verwaltet und vertritt die Privatstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, von denen mindestens zwei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EU bzw. in Vertragsstaaten des EWR haben müssen. Begünstigte, deren Ehegatten sowie nahe Angehörige von Begünstigten können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Dennoch gibt es Gestaltungen, um sicherzustellen, dass die Stifter und ihre Nachkommen auch über den Stiftungsvorstand die Geschicke der Privatstiftung lenken können.

Neben der gerichtlichen Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands können sich Stifter das Recht auf Bestellung bzw. Entsendung der Mitglieder des Stiftungsvorstands auf Lebenszeit vorbehalten. Ebenso kann die Befugnis anderen Personen/Gremien (etwa einem Beirat) übertragen werden. Häufig anzutreffen sind auch Gestaltungen, bei denen der Stiftungsvorstand selbst über die Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Mitglieds befindet (sogenannte Kooptierung).

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können grundsätzlich nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Insoweit sollte für ihre Tätigkeit eine (Höchst-)Funktionsperiode vorgesehen sein (durch flexible Gestaltungen kann ein Ausgleich zwischen der Unabhängigkeit des Stiftungsvorstands und den Einflusswünschen der Stifter gefunden werden).

Der Aufgabenbereich des Stiftungsprüfers ist mit dem des Abschlussprüfers einer Gesellschaft vergleichbar. Der Stiftungsprüfer muss beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder beeideter Buchprüfer und Steuerberater (bzw. eine entsprechende Gesellschaft) sein. Der Stiftungsprüfer ist ein Kontrollorgan, durch das die Tätigkeit der (anderen) Organe der Privatstiftung laufend überwacht werden soll.

Ein Aufsichtsrat muss bei der Privatstiftung üblicherweise nicht eingerichtet werden (derzeit haben weniger als 1 % der Privatstiftungen einen Aufsichtsrat). Dem Stifter steht es allerdings frei, die Einrichtung eines Aufsichtsrates in der Stiftungsurkunde vorzusehen.

Stifter einer Privatstiftung können sich die Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten. Dieses Gestaltungsrecht geht im Fall des Ablebens eines Stifters allerdings nicht auf Rechtsnachfolger über. Zur wechselseitigen Absicherung der Stifter und der Begünstigtenstämme können auch Einschränkungen der Änderungsbefugnis oder Bindungen (z.B. an die Zustimmung des Beirates) durchaus zweckmässig sein. Nach dem Entstehen der Privatstiftung mit Eintragung in das Firmenbuch kann diese vom Stifter widerrufen werden, wenn er sich den Widerruf ausdrücklich vorbehalten hat. Eine juristische Person kann sich den Widerruf nicht vorbehalten. Der Widerruf führt zur Auflösung der Privatstiftung und nach Abwicklung derselben zur Zuwendung des verbleibenden Vermögens an die Letztbegünstigten.

Die Privatstiftung ist weiters aufzulösen, wenn die in der Stiftungserklärung vorgesehene Dauer abgelaufen ist (etwa wenn für die Privatstiftung statt einer unbestimmten Dauer eine bestimmte Frist ihres Bestehens vorgesehen ist), der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist, das Gericht die Auflösung beschlossen hat, andere in der Stiftungserklärung dafür genannte Gründe eingetreten sind, eine eigennützige Privatstiftung, deren überwiegender Zweck die Versorgung von natürlichen Personen ist, bereits 100 Jahre gedauert hat und die Letztbegünstigten keinen Fortsetzungsbeschluss fassen.

3. Liechtenstein

a) Anzahl der Stiftungen

Die Anzahl der Stiftungen schrumpfte weiter, wurde aber – wie das das neue Stiftungsrecht vorsieht – differenziert in Stiftungen, die als gemeinnützige Stiftungen der Stiftungsaufsicht unterliegen (z.B. 1.618 Stiftungen zum 31.12.2009) und den privatnützigen (Familien-)Stiftungen. Da die Anstalt fast stiftungsähnlich ausgestaltet werden kann ist die Abnahme von 14.578 auf 13.804 bei dieser Rechtsform ebenfalls verständlich.

	nicht bekannt	ca. 50.000
	1.604	44.684
	1.778	37.158
	1.810	32.532

b) Neues Stiftungsrecht seit 2009

Schauer hat in *liechtenstein-journal* 2011, 91 ff. und 119 ff. einen längeren Beitrag zum neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht verfasst, dem er folgendes Resümee vorstellte: «Das neue Stiftungsrecht ist nach seiner Totalrevision am 1. April 2009 in Kraft getreten ([Abschnitt⁷] III. LGBl. 2008 Nr. 220). Dieser seit der Entstehung des PGR stärkste Einschnitt in das Stiftungsrecht stellt die Rechtsberatungspraxis und das Treuhandwesen vor beachtliche Herausforderungen. Routinemässige Vorgänge müssen überprüft, Formulare und Musterdokumente geändert werden. Jeder Rechtsrat an den Klienten, der in der Vergangenheit auf eine eingespielte Praxis gestützt werden konnte, ist neu zu durchdenken. Stiftungsräte müssen sich mit der Frage befassen, was das neue Recht für ihre Pflichten und Verantwortlichkeit bedeutet. Die Problematik des Übergangs vom alten auf das neue Recht bei der Anwendung auf bereits bestehende Stiftungen war und ist zu bewältigen. Dass das Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts zeitlich mit der jüngsten Steueraffäre zusammenfiel, die das Verhältnis des Landes zu einer Reihe anderer Staaten vorübergehend belastete, schuf zusätzliche Schwierigkeiten, die kaum überschätzt werden können. Das neue Stiftungsrecht und die geänderten Rahmenbedingungen in den fiskalrechtlichen Beziehungen zum Ausland werden das liechtensteinische Stiftungswesen beträchtlich verändern und haben dies zum Teil bereits getan.

In Anbetracht dieser dramatischen Umgestaltung des rechtlichen Umfelds ist es nicht überraschend und gleichwohl ein gutes Zeichen, dass der stiftungsrechtliche Diskurs im Land beträchtlich an Dynamik und – nach Ansicht des Verfassers – auch an Quali-

tät gewonnen hat. Bemerkenswert ist dabei zunächst die verhältnismässig hohe Zahl höchstgerichtlicher Entscheidungen, die sich mit dem neuen Stiftungsrecht befassen. Soweit zu sehen, sind bereits mehr als 10 Entscheidungen des OGH vorhanden, in denen es um die Anwendung des neuen Rechts geht. Ferner führte die Totalrevision des Stiftungsrechts zur Gründung einer neuen Zeitschrift, nämlich des «*liechtenstein-journal*», das sich vorwiegend mit Fragen des Stiftungsrechts und angrenzender Rechtsgebiete, wie vor allem des Steuerrechts, befasst. Dabei steht – in Anbetracht der Stiftungspraxis nicht überraschend – der ausländische Anleger im Mittelpunkt. Das «*liechtenstein-journal*» ergänzt nunmehr die traditionellen juristischen Fachzeitschriften des Landes, nämlich die «*Liechtensteinische Juristen-Zeitung*» und die Zeitschrift «*Jus & News*». Wenngleich jede dieser Zeitschriften ihr eigenes Profil aufweist, so kann das Erscheinen gleich dreier juristischer Fachzeitschriften in Anbetracht der Grösse des Landes durchaus als beachtlich bezeichnet werden. Es kommt hinzu, dass die im Herbst 2009 neu gegründete Zeitschrift «*Die Privatstiftung*» (PSR), die in Österreich erscheint, regelmässig auch liechtensteinische Themen aufgreift.

Das neue Stiftungsrecht hat ferner zu einer stattlichen Menge an Buchpublikationen geführt. Zu erwähnen sind der von der Hochschule Liechtenstein (nunmehr Universität Liechtenstein) noch vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts veröffentlichte Tagungsband⁸, bei dem es sich um die erste umfassende Veröffentlichung zum neuen Recht überhaupt handelte; ein als «strukturierte Darstellung» bezeichnetes System des Stiftungsrechts⁹; ein Kurzkomentar zum neuen Stiftungsrecht¹⁰ sowie eine Gesetzesausgabe mit Materialien und Anmerkungen.¹¹ Ein Teil der neuen Literatur entfällt auch auf Publikationen, die im Ausland erschienen sind.¹² Auch dort hat das neue Recht eine vermehrte Beachtung gefunden, die freilich zum Teil auch durch kritische Analysen geprägt ist.

⁷ Im Gesetzestext werden die mit römischen Zahlen bezeichneten Abschnitte mit keiner weiteren Bezeichnung versehen. Hier soll der Begriff «Abschnitt» verwendet werden.

⁸ Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen (Hrsg.), *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht* (2008).

⁹ Jakob, *Die Liechtensteinische Stiftung* (2009).

¹⁰ Schauer, *Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht* (2009).

¹¹ Atlmayr/Rabanser, *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht* (2008).

¹² Z.B. Becker, *Auskunftsansprüche bei Pflichtteilsberechtigten gegenüber liechtensteinischen Stiftungen*, ZEV 2009, 177; Kerres/Proell, *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht*, *ecolex* 2009, 321; Schauer, *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht*, ZEuP 2010, 338; Schauer, *Vermögensplanung – das liechtensteinische Recht als Gestaltungsalternative*, JEV 2010, 6; Wagner, *Neues Stiftungsrecht in Liechtenstein*, IWB 2009, F 9, Gr 3, S. 39; Zwiefelhofer, *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht*, *Der Schweizer Treuhänder* 2009, 150.

Schliesslich muss man es – es mag Zufall sein oder auch nicht – als eine glückliche Fügung bezeichnen, dass fast zur selben Zeit, als das neue Stiftungsrecht in Kraft trat, auch der erste Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der damaligen Hochschule und nunmehrigen Universität Liechtenstein besetzt wurde. Durch den Lehrstuhlinhaber Univ.-Prof. Dr. Francesco Schurr und seine wissenschaftlichen Mitarbeiter ist nunmehr sichergestellt, dass im Land eine kontinuierliche Befassung mit Fragen des Stiftungsrechts auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgt.

Bereits dieser knappe Überblick zeigt, welche Dynamik vom neuen Stiftungsrecht auf den juristischen Diskurs und die Praxis des Stiftungswesens ausgeht. Im folgenden Beitrag soll ein Versuch unternommen werden, die Befassung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung mit dem neuen Stiftungsrecht einer ersten Analyse und kritischen Würdigung zu unterziehen. Dabei überrascht nicht, dass Gegenstand mehrerer Entscheidungen das Übergangsrecht ist (näher dazu 2.). Wenn man bedenkt, welche Bedeutung bei der Totalrevision der Foundation Governance beigemessen wurde,¹³ dann ist es vielleicht auch kein Zufall, dass Themen der Governance eine erhebliche Rolle spielen. Im Einzelnen geht es um die gerichtliche Aufsicht über Stiftungen und die Abberufung des Stiftungsrats (...), die Verantwortlichkeit des Stiftungsrats (...) sowie um die Rechtsstellung der Begünstigten (...). Wenngleich die Zahl der Entscheidungen zum neuen Stiftungsrecht noch verhältnismässig überschaubar ist, so kann in diesem Rahmen keine vollständige Aufarbeitung der Judikatur erfolgen, sondern muss eine Beschränkung auf ausgewählten Fragen vorgenommen werden.» (...)

c) Anhang: Literatur zum Stiftungsrecht (Auswahl)

Monographien

Deutschland

Richter/Wachter, Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, Zerb-Verlag, 2007, 1.569 Seiten

Seifart/von Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, 3. Aufl., München, 2009, 1.186 Seiten

Meyn/Richter/Koss, Die Stiftung, 2. Aufl., Freiburg, 2009, 764 Seiten, mit CD-Rom

Grambow, Organe von Vereinen und Stiftungen, München, 2011, 260 Seiten

Andrick/Suerbaum, Stiftung und Aufsicht, München, 2001, 438 Seiten

Schweiz

Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen, Hrsg. Zentrum f. Stiftungsrecht, Universität Zürich, Prof. Jakob, erscheint jährlich

Liechtenstein

Schauer (Hrsg.), Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Basel, 2009, 564 Seiten

Jakob, Die liechtensteinische Stiftung, Vaduz, 2009, 382 Seiten

Österreich

Eiselsberg (Hrsg.), Jahrbuch Stiftungsrecht, Wien, 2011, 347 Seiten, erscheint jährlich

Zeitschriften

Deutschland: Die Stiftung, München, 6 x p.a.

Österreich: Die Privatstiftung, 4 x p.a.

Liechtenstein: Liechtenstein-Journal, 4 x p.a.

IV. Vereine

1. Vorbemerkung

Viel zitiert ist die Bemerkung des Reichstagsabgeordneten *Stadthagen*, das BGB-Vereinsrecht sei ein Recht für «Skat-, Kegel-, Rauch- und Raufvereine». Dahinter verbergen sich damalige staatspolitische Vorbehalte gegen die seinerzeit besonders im Blickfeld stehenden religiösen, politischen und sozialpolitischen Grossvereine (Sekten, Parteien, Gewerkschaften).¹⁴

Trotz geschätzter 500.000 Vereine in Deutschland (exakte Zahlen liegen nicht vor): Vereinsrecht kommt weder in der Praxis der Anwaltschaft, noch in der Rechtsprechung häufig vor. Dennoch: Etwa ein halbes Dutzend juristischer Standardwerke sowie etwa ein Dutzend weiterer Bücher beschäftigen sich explizit mit Vereinen, Verbänden sowie der Gemeinnützigkeit – manches Mal sogar als Dissertation oder Habilitation. Geregelt ist wenig, da jeder Verein bei seiner Satzungsgestaltung über § 40 BGB letztlich vom gesetzlichen Leitbild abweichen kann. Bestrebungen des Gesetzgebers, Mustersatzungen vorzugeben, sind vorerst (hoffentlich) gescheitert.

¹³ Vgl. dazu etwa *Schauer*, Grundelemente, in Hochschule Liechtenstein (Hrsg.), Stiftungsrecht 31 ff.; *Jakob*, Aspekte, in Hochschule Liechtenstein (Hrsg.), Stiftungsrecht 53 ff.; *Jakob*, Stiftung Rn. 442 ff.

¹⁴ Zit. nach Reuter, Der Verein im Verein, FS für Klaus J. Hopt, Berlin, 2010, S. 195 ff.

2. Einzelthemen

a) Begriff

Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen (natürliche, juristische etc. zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks «körperschaftlicher Verfassung».¹⁵

b) Gesetzliche Grundlagen

Die grundlegenden Bestimmungen hierfür finden sich in §§ 21 ff. BGB. Damit wird der «Idealverein» abgegrenzt vom «wirtschaftlichen Verein» des § 22 BGB. Eine neuere Entscheidung des Kammergerichts Berlin¹⁶ hat hierzu festgehalten: «Um einen Idealverein bejahen zu können, reiche es nicht aus, dass ein Zweck verfolgt werde, der ideeller Natur ist. Vielmehr sei massgeblich, auf welche Art und Weise dieser Zweck verfolgt werde. Danach stelle eine Tätigkeit, die von dem Beteiligten planmässig, auf Dauer angelegt und gegen Entgelt erbracht wird, einen unternehmerischen Betrieb dar, auch wenn nur kostendeckend kalkuliert werde.»

§ 25 BGB bestimmt, dass die Satzungsbestimmungen des Vereins – soweit nicht zwingendes Recht des BGB vorgeht – die für ihn eigentlich Bestimmenden sind. Der Rechtsanwender hat also zuerst in der Vereinssatzung nachzuschauen; ist dort nichts geregelt, gilt das Gesetz, also das rudimentäre «Vereinsrecht». Dort findet sich allerdings zum einen nicht allzuviel Substantielles, zum anderen wird dort in § 40 BGB klargestellt, dass man von den wenigen Regelungen im BGB auch noch individuell abweichen darf. So folgt bereits direkt aus dem Gesetz, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist. Hieraus entsteht eine sehr flexible Rechtsform (was Juristen lieben), aber auch wenig Klarheit für das Mitglied (was Juristen oft bedauern).

c) Rechtsfähiger Verein/Nichtrechtsfähiger Verein

Der BGH hat anhand einer Gliederung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft DLRG bereits im Jahr 1984 über die Kriterien, wann ein nichtrechtsfähiger Verein vorliegt, entschieden: Nach der Rechtsprechung des BGH¹⁷ ist eine Untergliederung eines Mehrspartenvereins als nicht rechtsfähiger Verein anzusehen, wenn die Abteilungen:

- auf Dauer
- Aufgaben nach aussen
- im eigenen Namen
- durch eine eigene handlungsfähige Organisation wahrnehmen, und
- über eine körperschaftliche Verfassung verfügen
- einen Gesamtnamen führen

- und vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig sind
- und neben ihrer unselbständigen Tätigkeit für den Hauptverein auch eigenständige Aufgaben wahrnehmen.

d) Satzungssitz/Verwaltungssitz

Das Auseinanderfallen von Satzungssitz und Verwaltungssitz ist nicht nur bei Kapitalgesellschaften wie bspw. der Aktiengesellschaft, sondern auch bei Vereinen bürgerlichen Rechts möglich.

e) Vereinszweck

Was ist unter einem «Vereinszweck» zu verstehen? «Vereinszweck ist der den Charakter des Vereins festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit.»¹⁸ Eine Zweckänderung liegt somit zum Beispiel in folgenden Punkten vor: Der in der Satzung genannte Zweck wird durch einen anderen ersetzt (z.B. Sportverein soll zukünftig Musikverein sein) oder der bisherige Zweck wird wesentlich erweitert oder eingengt.

Die Zweckänderung eines Vereins ist ein Sonderfall der einfachen Satzungsänderung, daher ist die Zweckänderung immer gesondert von der einfachen Satzungsänderung zu betrachten und kann niemals mit den Regelungen einer einfachen Satzungsänderung erfolgen. Die rechtliche Grundlage für die Zweckänderung stellt § 33 Abs. 2 BGB dar, wonach bei einer Zweckänderung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.¹⁹

Jedoch kann auch hiervon gem. § 40 BGB durch entsprechende Satzungsklausel abgewichen werden. Ob es sich um eine Zweckänderung oder lediglich um eine einfache Satzungsänderung handelt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei gilt es den Begriff der Zweckänderung eng auszulegen, d.h. im Rahmen der oben genannten Kriterien muss genau geprüft werden, ob der Fall einer Zweckänderung vorliegt oder nicht.

Vereinszweck ist also immer nur der Teil der Satzung, der den obersten Leitsatz der Vereinstätigkeit ausmacht. Somit handelt es sich bei einer Änderung, die sich nicht auf den obersten Leitsatz der Vereinstätigkeit bezieht, lediglich um eine einfache Satzungsänderung, bei der nicht die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.

¹⁵ Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe; s. *Jauernig*, BGB, RN 1 zu § 21 BGB.

¹⁶ Beschl. vom 20.01.2011, 25 W 35/10, s. npor 2011, 129.

¹⁷ BGH-Urteil v. 19.03.1984, Az.: II ZR 168/83 - DLRG-Urteil; s.a. BGH-Urteil v. 29.01.2001 (Az.: II ZR 331/00) und BGH-Urteil v. 02.07.2007, Az.: II ZR 111/05).

¹⁸ Urteil des BGH vom 11.11.1985, II ZR 109/84, BGHZ 96, 245.

¹⁹ So nun auch OLG München, Beschl. vom 21.06.2011, 31 Wx 168/11.

f) Gemeinnützigkeit

Ein Verein ist grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig. Von dieser Steuerpflicht kann er sich befreien lassen, wenn er steuerbegünstigte Zwecke fördert.²⁰ Steuerbegünstigte Zwecke werden in einem Steuergesetz definiert und ausführlich geregelt, da eine Anerkennung als steuerbegünstigt («gemeinnützig») eine Befreiung von zahlreichen Steuern zur Folge hat. Grundlagen hierfür sind die Abgabenordnung (AO) und der dazugehörige Ausführungserlass (AEAO). Letzterer wurde in seinen §§ 55 ff. gerade im Jahr 2012 wieder geändert.²¹

Die wesentlichen Grundprinzipien, die in §§ 52 ff. AO geregelt sind, sind die Kriterien der Steuerbefreiung: «Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern», so der Wortlaut des Gesetzestexts. Gefördert werden unter anderem Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Sport.

Gemeinnützigkeit ist daher ein rein steuerrechtlicher Tatbestand. Gemeinnützigkeit ist einer der sogenannten steuerbegünstigten Zwecke und führt zu einer Steuerbegünstigung der Körperschaft. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

In der DLRG sind alle regionalen Untergliederungen, d.h. Gruppen, Bezirke und Landesverbände eigenständig steuerpflichtig; sie können steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Zwar hat der Gesetzgeber mit einem «Zellteilungsverbot» die Aufteilung zur mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen untersagt. Das gilt aber nicht für regionale Untergliederungen (AEAO zu § 64 Tz. 18).

Über die Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen Förderung steuerbegünstigter Zwecke ist stets für einen bestimmten Veranlagungszeitraum zu entscheiden; sog. Grundsatz der Abschnittsbesteuerung. Das bedeutet, dass die Befreiung nur in Betracht kommt, wenn alle Voraussetzungen während dieses (gesamten) Zeitraumes vorlagen. Die spätere Erfüllung einer der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung kann also nicht auf frühere, abgelaufene Veranlagungszeiträume zurückwirken.²²

In Abgrenzung zum wirtschaftlichen Verein geht es beim ideellen Verein darum, überwiegend eine ideelle Tätigkeit zu verfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist unschädlich, soweit, wenn er nur eine Nebentätigkeit gegenüber der nichtunternehmerischen Haupttätigkeit des Vereins darstellt (Nebenzweck-, besser Nebentätigkeitsprivileg).²³

g) Ehrenamt und Haftung

Zwischenzeitlich handelt es sich um ein (neues) Rechtsgebiet, das auch einen schönen Namen hat: «Corporate Compliance» (in Non-Profit-Organisationen), was nichts anderes heisst als «(...) ein Bereich des Chancen- und Risikomanagements. Ziel ist die Vorbeugung gegen Schadensfälle, eine Schadensbegrenzung durch frühzeitige Aufdeckung von Rechtsverstößen sowie die Absicherung schadensträchtiger Organisationspflichten.»²⁴ Klargestellt wurde, dass nicht etwa das Mitglied (bspw. für Schulden des Vereins) haftet, sondern (nur) das Vermögen des Vereins selbst.²⁵

Die persönliche Haftung kommt bei anderen Konstellationen zum Tragen: Vor kurzem hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass bei grob fahrlässigem Handeln eine Haftungsprivilegierung eines Mitglieds auch bei unentgeltlicher Tätigkeit nicht in Betracht kommt.²⁶ Grob fahrlässig «ist ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Masse verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wobei auch subjektive, in der Person des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen sind.»

Allerdings können Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins haften, etwa für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge²⁷ oder eben die fälligen Steuern.²⁸ Wichtig ist dies beim nicht-eingetragenen Verein: Dort haften alle Vorstandsmitglieder aus jedem Rechtsgeschäft, das für den Verein einem Dritten gegenüber vorgenommen wird.²⁹

²⁰ § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, Reichert, RN 6864 ff.

²¹ Siehe npor 1/2012, Sonderbeilage zur Änderung der AEAO durch das BMF-Schreiben vom 17.01.2012, Az.: IV A 3 – S 0062/08/1007-12).

²² AEAO Nr. 3 zu § 51; Reichert, RN 6865.

²³ Siehe Jauernig, BGB, Anm. 4 zu § 21 BGB.

²⁴ Siehe www.vereinsrecht.de. Zusammengefasst wird die Problematik u.a. bei Ehlers, Die persönliche Haftung bei ehrenamtlichen Vereinsvorständen, NJW 2011, 2689.

²⁵ Und wieder einmal vom BGH bestätigt, s. BGH-Urteil vom 10.12.2007, BGHZ 175, 121; s. Brand/Sperling, Untreue zum Nachteil von Idealvereinen – Einige Überlegungen aus Anlass des «Kolping-Urteils», JR 2010, 473 ff.

²⁶ BGH, Beschluss vom 15.11.2011, II ZR 304/09, NZG 2012, 113 f.

²⁷ Bekräftigt etwa durch FG München, Entscheidung vom 15.07.2010, 14 V 1552/10.

²⁸ So bereits der Bundesfinanzhof BFH, Urt. vom 23.06.1998, VII R 4/98, BStBl. II 1998, 761.

²⁹ Siehe Stöber/Otto, RN 1545, 1560.

> *Praxistip:* Oft handelt es sich um die Umsatzsteuer («Mehrwertsteuer»). Gerade hier versteht der Staat keinen Spass – es handelt sich um sein Geld, das Unternehmen und eben auch Vereine für ihn kassieren und abführen müssen.

Der Gesetzgeber hat erst im Jahr 2009 mit der Einfügung des § 31a in das BGB eine Haftungsprivilegierung für Ehrenamtliche eingeführt.³⁰

Eine nochmaligen Erweiterung dieses Privilegs mit einem im Mai 2011 vorgeschlagenen § 31 b BGB ist der Autor als Verfasser einer Stellungnahme des Gesetzgebungsausschusses «Gesellschaftsrecht» der Bundesrechtsanwaltskammer entgegengetreten. Dort (BRAK-Stellungnahme 62/2011) wurde die Meinung vertreten, dass das Haftungssystem im Verein weitgehend ausgewogen ist, wie es bisher gilt. Weitere Erleichterungen sind nicht angebracht, da das Ehrenamt direkt etwas mit Verantwortung und damit auch mit Verantwortlichkeit zu tun haben muss.

Ein Auszug:

«a) Es mag sein, dass der Verein nicht besser gestellt werden soll, als eine natürliche Person, die einen Haftungstatbestand erfüllt.³¹ Warum aber eine natürliche Person, die einen Haftungstatbestand erfüllt hat, wesentlich gegenüber dem Verein als solchem bevorzugt werden soll, erschliesst sich ebenfalls nicht. Der Verein als Rechtsform wäre in solchen Fällen blosser Haftungsmasse.

b) Die vorgeschlagene Haftungserleichterung kann ferner einen negativen Effekt auf die anzuwendende Sorgfalt der handelnden Personen haben. Gerade das «Restrisiko» einer persönlichen Haftung hält die Handelnden in Vereinen oftmals an, grössere Sorgfalt an den Tag zu legen und sich in heiklen Situationen auch geeigneten Rechtsrat einzuholen. Nicht umsonst ist der moderne Haftungsmassstab durch die business judgement rule analog in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG abgebildet. Danach entfällt die Haftung natürlicher Personen als Handelnde für juristische Personen (erst) wenn sie darlegen und nachweisen können, dass sie bei einer unternehmerischen Entscheidung, voll informiert, ohne eigene Interessen, im Interesse der Gesellschaft und ohne existenzgefährdende Risiken handeln, gleichgültig, ob das Geschäft gelingt oder scheitert und gleichgültig, ob Gewinn oder Verlust erzielt wird.³²

c) Fiele diese Haftung weg, so würde ein weiterer (falscher) Anreiz gesetzt, ggf. die Rechtsform «eingetragener Verein» missbrauchen zu können. Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre hat, um diesen Missbrauch zu unterbinden, bereits die Haftung der Mitglieder eines Vereins wegen «Rechtsformver-

fehlung» angedacht.³³ Ähnlich weit ist die derzeit geltende Haftung des Vereinsvorstandes im Besteuerungsverfahren.

Schlug damit das Pendel in die eine Richtung aus, so schwingt es mit dem Entwurf des Bundesrates nun zurück.»

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Bundesrates dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt.³⁴ Heute ist offen, wann sich der Bundestag mit dem Gesetzgebungsvorhaben beschäftigen wird. Allerdings droht ein «grosses Ehrenamtspaket», mit dem wohl der Wahlkampf 2013 eingeläutet werden wird (*siehe Meldung auf S. 91 in diesem Heft*).

h) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Verein räumt per Gesetz, aber auch aufgrund der Vereinssatzung selbst, gewisse Rechte ein. Die wichtigsten sind u.a. das Teilnahmerecht, Antrags-, Rede- und Stimmrecht und das Recht der Nutzung vereinseigener Einrichtungen. Dem gegenüber stehen auch Verpflichtungen des Mitglieds, bspw. vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

Abstrakt werden Mitgliedschaftsrechte in drei Kategorien unterteilt: Die erste Kategorie umfasst Zustimmungsvorbehalte zu Grundlagengeschäften wie etwa Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins; die zweite Kategorie zuzuordnen sind «Rechte, die Einfluss auf die Zusammensetzung der Vereinsmitglieder oder von Vereinsorganen gewähren». Einer dritten Kategorie zuzuordnen «sind schliesslich Zustimmungs- oder Weisungsrechte in Bezug auf Geschäftsleitungsmaßnahmen.»³⁵

i) Umsatzsteuerpflicht des Mitgliedsbeitrages?

Wie eng das Vereinsrecht mit dem Steuerrecht zusammenhängt, hat in drastischer Weise die Entscheidung des EuGH «Kennemer Golf & Country Club» vom 21.03.2011, Rs. C 174/00 deutlich gemacht: Wegen dem Leistungsaustausch zwischen Verein und dem Mitglied entsteht laut EuGH eine Umsatzsteuerpflicht.³⁶ Da

³⁰ Hierzu Unger, Neue Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereins- und Stiftungsvorstände, NJW 2009, 3269 ff.

³¹ Reichert, RN 3482, 3495 m.w.N.

³² Vgl. Lutter, NZG 2010, 602 m.w.N.

³³ Vgl. BGH, Urteil vom 10.12.2007 - II ZR 239/05 = BGHZ 175, 12; Vorinstanz OLG Dresden, Urteil vom 09.08.2005 - 2 U 897/04 («Koipingwerk»).

³⁴ Bundestags-Drucksache, BT-DS 17/5713 vom 04.05.2011.

³⁵ Siehe Leuschner, S. 15.

³⁶ Siehe hierzu npor 2011, 50 und Gotthart/Schütze, Die umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinsmitgliedsbeiträgen in Deutschland, NZG 2011, 1406 ff.; s.a. Alvermann, Umsatzsteuer auf Vereinsbeiträge?, SPuRt 2011, 108.

die deutsche Steuerverwaltung anderer Meinung ist, wird diese nicht erhoben – in Deutschland eine sehr selten anzutreffende Fallkonstellation.

j) Vereinsrecht/Verbandsrecht: Das Gebilde «Gesamtverein»

Als sog. Gesamtverein ist bspw. die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ein verbandsrechtlich besonderes Gebilde, das aus Vereinen (eingetragenen oder nicht-eingetragenen) auf unterschiedlichen Gliederungsebenen, nämlich aus einer Gliederungsebene örtlicher Gliederungen, einer auf Landkreisebene, auf Landesverbands- und Bundesebene, besteht. Insgesamt sind dies etwa 2.300 DLRG-Gliederungen mit bundesweit gut 560.000 Mitgliedern.

Prägend für den Gesamtverein sind die zahlreichen Verzahnungen zwischen Unter- und Obergliederung: Beispiele hierfür sind bei der DLRG

- als allererstes die Präambel, die mit dem Satz «Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, (...)» einen Zusammenhalt normiert;
- bereits der Name der Untergliederungen in deren Satzungen jeweils in § 1, etwa «DLRG-Bezirk A im DLRG-Landesverband B»;
- die «gestufte» Mehrfachmitgliedschaft;
- das Delegiertenprinzip;
- die Finanzierung mit Mitgliedsbeiträgen und Beitragsanteilen;
- die Verbindlichkeit von Beschlüssen und Ordnungen.

Begrifflich sind im Verbandsrecht verschiedene Organisationsformen zu unterscheiden, wobei in der Literatur oft verschiedene Begriffe für die gleiche Organisationsform verwendet werden: Vereinsverband, Dachverband, Zentralverband und eben der sog. Gesamtverein. Der Vereinsverband («Verein der Vereine») ist ein Verband, der als Mitglieder grundsätzlich nur Körperschaften hat. In der DLRG ist gerade das Gegenteil der Fall. Durch die sog. «gestufte» Mehrfachmitgliedschaft sind die Mitglieder aller Gliederungsebenen auch Mitglied des Bundesverbands und die Untergliederungen als Vereine in der Regel nicht Mitglied der übergeordneten Gliederung.

Andere Verbandsformen sind etwa der Vereinsverband (mit horizontaler Gliederung) oder der Zentralverein oder Zentralverband, der in der Regel vertikal, d.h. «nach unten» gegliedert ist.

k) Teilweise Einschränkung der Vereinsautonomie

Letztlich lässt sich im «Gesamtverein DLRG» die Autonomie der Untergliederungen-e.V. genauso (zulässig) einschränken wie bei

den nicht-eingetragenen Vereinen.

Gerade bei der Zusammensetzung des Präsidiums findet sich die Satzungsphilosophie, in dieser Satzung die Grundlagen für die gesamte DLRG zu regeln, aber auch individuelle Regelungen für eine Gliederungsebene zu schaffen, von der die weiteren Untergliederungen im Rahmen ihrer («gebundenen») Autonomie Freiräume für individuelle Abweichungen zulassen.

Hier liegt der Ansatzpunkt für die Vereinsautonomie und deren Einschränkung durch die Übergliederung(en): Da diese in einem gewissen Masse eingeschränkt werden darf, aber «nur so weit (die Tätigkeit der untergeordneten Gliederung regeln oder in diese eingreifen), als dies durch die Satzung der untergeordneten Gliederung gedeckt ist». Das bedeutet, dass die Satzung der untergeordneten Gliederungen auch Selbstverpflichtungen enthalten müssen, bspw. die Verpflichtung, Beitragsanteile abzuführen, Berichte abzugeben etc.

Die Satzung der übergeordneten Gliederung kann also nicht bestimmen, dass deren Änderung automatisch die Änderung der Satzung der Untergliederung herbeiführt. Die Satzung der übergeordneten Gliederung kann lediglich die Mitgliederversammlung der untergeordneten Gliederung verpflichten, deren Satzung den geänderten Satzungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen anzupassen.

3. Anhang: Vereinsrechtsliteratur

Monographien (Standardwerke, neueste Auflagen)

- Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage 2010, Luchterhand Verlag, Köln
Reichert/Boochs, Mustertexte, Satzungen und Erläuterungen zum Vereins- und Verbandsrecht, 3. Aufl., 2008
Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl., München, 2010
Märkle/Alber, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 12. Aufl., Stuttgart, 2008
Stöber/Otto, Handbuch des Vereinsrechts, 10. Aufl., Köln, 2012
Burhoff, Vereinsrecht – ein Leitfaden für Vereine und ihre Mitglieder, NWB Verlag, 8. Aufl., 2011

Weitere vereinsrechtliche Literatur

- König*, Der Verein im Verein, Eine Untersuchung zur Rechtsnatur der nachgeordneten Organisationseinheiten von Grossvereinen, Frankfurt, 1992
Backhaus, Der nicht eingetragene Verein, Roderer, Regensburg, 2001

Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Aufl., München, 2011

Elsing, Vereinsrecht, Arbeitshilfe Notariat, Deutscher Notar Verlag, 2010

Gummert/Beuthien in Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, 3. Aufl., München, 2009

Leuschner, Das Konzernrecht des Vereins, Tübingen, 2011, zugl. Habilitation, Mainz, 2011

Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, Berlin, 1999, zugl. Habilitation, Mainz, 1999

Wolff, Der drittbestimmte Verein, Hamburg 2006

div., Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, München, 4. Aufl., 2012, 6 Bände

Zeitschrift

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (früher: WiB Wirtschaftsrechtliche Beratung), München

RIW Recht der internationalen Wirtschaft, Frankfurt

4. Anhang:

Literatur zum Gesellschaftsrecht (kleine Auswahl)

Monographien (Standardwerke, neueste Auflagen)

Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., 2002

Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, München, 2011

Hamann/Sigle, Vertragsbuch Gesellschaftsrecht, München, 2012

Jürgen Wagner, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Wagner & Joos, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Seestrasse 1, D-78464 Konstanz, Tel: +49 7531 65007, Fax: +49 7531 56125

wagner@wagner-joos.de, www.wagner-joos.de

Abtswingertweg 4, FL-9490 Vaduz, Tel: +423 791 79 69

kanzlei@rechtsanwalt-wagner.li

Anzeige



Das neue Standardwerk für Juristen in Liechtenstein

Andreas Kley, Klaus A. Vallender (Hrsg.)

Grundrechtspraxis in Liechtenstein

Liechtenstein – Politische Schriften, Band 52

Der Band enthält 29 Beiträge von namhaften Kennern des liechtensteinischen Verfassungsrechts. Er informiert über alle wichtigen Grundrechtsfragen und geht rechtsvergleichend auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte der Nachbarländer Deutschland, Österreich und Schweiz ein.

908 Seiten, broschiert, Fadenheftung

CHF 98.00, € 75.00

ISBN 978-3-7211-1087-6

Zu beziehen bei:

Buchzentrum Liechtenstein, Feldkircherstrasse 13, FL-9494 Schaan

Telefon 00423 239 50 40, Fax 00423 239 50 31

www.buchzentrum.li, office@buchzentrum.li

47. DACH-Tagung Innsbruck, 14. bis 15. September 2012, «Gesellschaftsrecht in Europa»

Freitag 14. September 2012

- 09.00 Uhr Einschreibung der Tagungsteilnehmer, Ausgabe der Tagungsdokumentation vor dem Tagungssaal
- 09.15 Uhr Rechtsanwalt Peter Zimmermann, Präsident DACH, Düsseldorf
Begrüssung
- 09:25 Uhr Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Konstanz/Zürich/Vaduz
Einführung in das Tagungsthema
- 09:30 Uhr **Schwerpunktthema 1:**
Gesellschaftsrechtliche Prinzipien
Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Konstanz/Zürich/Vaduz
Verein und Stiftung
- 10.15 Uhr Kaffeepause
- 10.40 Uhr **Rechtsanwalt Alexander Singer, Singer Fössl Rechtsanwälte OG, Wien, Österreich**
Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen
- 11.10 Uhr **Rechtsanwalt/Abogado Dr. Oliver Helfrich, Madrid, Spanien**
Gesellschaftsverträge: Gestaltungsspielräume in spanischen Gesellschaften
- 11.40 Uhr **Paneldiskussion (Alexander Singer, Oliver Helfrich, Jürgen Wagner)**
- 12.15 Mittagessen im Tagungshotel
- 14.00 Uhr **Schwerpunktthema 2:**
Gebräuchliche Rechtsformen
Rechtsanwalt/Avocat Stefan Stade, Strassburg-Schiltigheim, Frankreich
Die Kleine AG

- 14.45 Uhr **Rechtsanwalt Dr. Thomas Wiedl, Ospelt & Partner AG, Schaan, Liechtenstein**
Stiftung und Anstalt in Liechtenstein
- 15.15 Uhr Kaffeepause
- 15.45 Uhr **Paneldiskussion (Stefan Stade, Thomas Wiedl, Jürgen Wagner)**
- 16.15 Uhr Ende des ersten Arbeitstages

Samstag, 15. September 2012

- 09.25 Uhr Treffpunkt im Tagungssaal
- 09.30 Uhr **Schwerpunktthema 3**
(Funktionsgesellschaften mbH)
Rechtsanwalt/Abogado Stefan Meyer, Monereo Meyer Marinello Abogados, Madrid, Spanien
Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften
- 10.15 Uhr Kaffeepause
- 10.45 Uhr **Solicitor Duncan S. J. Grahan, M.A., LL.B., Dublin, Irland**
Die irische Limited
- 11.15 Uhr **Paneldiskussion (Stefan Meyer, Duncan Grahan, Jürgen Wagner)**
- 11.45 Uhr Ende des offiziellen Teils